



Rat der  
Europäischen Union

Brüssel, den 7. Juni 2021  
(OR. en, pl)

8878/21  
ADD 2

SOC 286  
EMPL 210  
GENDER 33  
ANTIDISCRIM 30  
SAN 302

## VERMERK

---

Absender: Generalsekretariat des Rates  
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

---

Betr.: Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates zu den sozioökonomischen  
Auswirkungen von COVID-19 auf die Gleichstellung der Geschlechter  
– Vorbereitung der Billigung  
– Erklärung der polnischen Delegation

---

Die Delegationen erhalten in der Anlage eine Erklärung der polnischen Delegation in Bezug auf den oben genannten Entwurf von Schlussfolgerungen.

**ERKLÄRUNG POLENS ZU DEN SCHLUSSFOLGERUNGEN DES RATES ZU DEN  
SOZIOÖKONOMISCHEN AUSWIRKUNGEN VON COVID-19 AUF DIE  
GLEICHSTELLUNG DER GESCHLECHTER**

Die Gleichstellung von Frauen und Männern ist in den Verträgen der Europäischen Union als Grundrecht verankert. Polen gewährleistet die Gleichstellung von Frauen und Männern im Rahmen des polnischen Rechtssystems, im Einklang mit den völkerrechtlich bindenden Menschenrechtsinstrumenten und im Rahmen der Grundwerte und -prinzipien der Europäischen Union. Daher wird Polen die Formulierung "Geschlechtergleichstellung" bzw. "Gleichstellung der Geschlechter" im Einklang mit den Artikeln 2 und 3 des Vertrags über die Europäische Union und mit Artikel 8 und Artikel 157 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union als Gleichstellung von Frauen und Männern auslegen. In Anbetracht dessen wird Polen andere Formulierungen, die den Begriff "Geschlecht" enthalten, als Bezugnahme auf das biologische Geschlecht im Einklang mit Artikel 10, Artikel 19 Absatz 1 und Artikel 157 Absätze 2 und 4 des Vertrags über die Funktionsweise der Europäischen Union auslegen.